



1/SN-178/ME

ÖSTERREICHISCHER AUTOMOBIL-, MOTORRAD- UND TOURING CLUB
1010 WIEN, SCHUBERTRING 1-3
TELEFON (0222) 72 99 * (711 99 *)

An das
Präsidium des Nationalrates
c/o Parlament

Dr. Karl Renner-Ring
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zi.-GE/19.....
Datum: 16. JULI 1992
Verteilt 17. Juli 1992 Be

Wien, am 14.7.1992
SK 23/Dr.Ha/Mag.Me-stö

H. Klumpp

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Güterbeförderungsgesetz
und zum Gelegenheitsverkehrs-Gesetz
(EWR-Anpassungs-Novellen);
Stellungnahme des ÖAMTC;
Bundesministerium für öffentl. Wirtschaft und Verkehr
GZl 124.115/1-I/2-92

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Anlage beehrt sich der ÖAMTC, seine oben genannte
Stellungnahme in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

Mit vorzüglicher Hochachtung


Dr. Hugo Hauptfleisch
Hauptabteilungsleiter
Rechtsdienste

Beilage: wie erwähnt



Telegrammadresse: Autotouring Wien

Fernschreiber: 133907
Telefax: (0222) 713 18 07

Bankverbindungen:
Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, 1030 Wien, Kto.: 156.109
Creditanstalt Bankverein, 1010 Wien, Kto.: 50-18130
Postsparkasse, 1010 Wien, Kto.: 1896.189



ÖSTERREICHISCHER AUTOMOBIL-, MOTORRAD- UND TOURING CLUB
 1010 WIEN, SCHUBERTRING 1-3
 TELEFON (0222) 72 99 * (711 99 *)

**STELLUNGNAHME des ÖAMTC zum Entwurf einer Novelle
 zum Güterbeförderungsgesetz und
 zum Gelegenheitsverkehrs-Gesetz
 (EWR-Anpassungs-Novellen)**

Der ÖAMTC möchte die bevorstehende Novellierung des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes nützen, um auf die seiner Ansicht nach bessere rechtliche Absicherung von aus umwelt- und energiepolitischen Gründen zu begrüßenden "Fahrgemeinschaften" hinzuweisen.

Das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz (§ 2) sollte nach Meinung des ÖAMTC sicherstellen, daß die Beförderung von mehreren Personen durch einen Kraftfahrer (zB einen Arbeitskollegen) zum Arbeitsplatz im Rahmen einer vereinbarten "Fahrgemeinschaft" unter anteilmäßiger (gleich hoher) Beteiligung aller beförderten Personen an den Betriebskosten (in der Höhe des amtlichen Kilometergeldes von dzt S 4,30) nicht unter die Konzessionspflicht des § 2 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz fällt. Eine solche Fahrgemeinschaft hat praktisch ja nur dann Aussicht auf Verwirklichung, wenn eine gleich hohe Beteiligung aller beförderten Personen an den insgesamt entstehenden Betriebskosten (in der Höhe des amtlichen Kilometergeldes) für das Vorliegen der Konzessionspflicht unschädlich wäre.

Diese Voraussetzung scheint aufgrund der Judikatur des VwGH (vgl das in der Beilage angeschlossene Erk dieses Gerichtshofes vom 7.7.1991, Zl 2099, 2100/70) durch das dzt geltende Gelegenheitsverkehrs-Gesetz nicht erfüllt, da danach bei gleichteiliger Tragung der Betriebskosten für alle beförderten Personen für den Kraftfahrer, der mit seinem Auto beispielsweise sechs Arbeitskollegen zum Arbeitsplatz befördert, die "eigene Beförderung zumindest zu einem größeren Teil mitumfaßt wäre, was wiederum



Telegrammadresse:
Autotouring Wien

Fernschreiber
133907
Telefax:
(0222) 713 18 07

Bankverbindungen:

Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, 1030 Wien, Kto.: 156.109
 Creditanstalt Bankverein, 1010 Wien, Kto.: 50-18130
 Postsparkasse, 1010 Wien, Kto.: 1896.189

- 2 -

einen Ertrag und damit im gegebenen Zusammenhang Gewinnabsicht erwiese". (So der VwGH im zit Erk).

Die Betriebskosten eines Pkw (Amortisation, Kfz-Steuer, Haftpflichtversicherungsprämie, Garagierungskosten, Kraftstoffkosten, Öl- und Reifenkosten sowie Wartungs- und Reparaturausgaben einschließlich etwaiger Zinszahlungen) sind in dem amtlichen Kilometergeld pauschaliert. Wenn nun der Lenker (Fahrzeugeigentümer) und sechs mitbeförderte Arbeitskollegen (so in dem vom VwGH am 7.7.1971, 2099/70 entschiedenen Fall) für ihre Fahrt zum Arbeitsplatz (zB 55 km) je 1/7 der Betriebskosten (= je S 33,80) tragen, vermögen wir darin - anders als der VwGH in seinem oa Erk - nicht die Erzielung eines Gewinnes, sondern nur die gleichmäßige Aufteilung der dem Fahrzeugeigentümer tatsächlich erwachsenen Betriebskosten (Kilometergeld) auf alle beförderten Personen zu erblicken. Würde nämlich der Fahrzeugeigentümer- und lenker, der beispielsweise zwei Personen zu ihrem Arbeitsplatz mitbefördert, von diesen - ohne die Konzessionspflicht auszulösen - nur je S 0,51 (amtlicher Kilometergeldsatz für eine mitbeförderte Person) erhalten dürfen, würde er sein Fahrzeug den anderen meist auch nicht zur Verfügung stellen, da er dann den Löwenanteil an den Fahrtkosten zahlen müßte (Beispiel: Bei den angenommenen 55 km gemeinsamer Fahrtstrecke zum Arbeitsplatz betragen die Gesamtkosten S 236,50; auf den Fahrzeugeigentümer müßten nach der bisherigen Judikatur des VwGH Fahrtkosten in der Höhe von S 180,50 entfallen, während die beiden mitbeförderten Personen nur je S 28,--, zusammen daher S 56,-- tragen dürften). Der ÖAMTC strebt jedoch eine Lösung an, bei der die Fahrtkosten im Beispielsfalle mit je S 78,83 gedrittelt werden dürften, ohne die Konzessionspflicht nach dem Gelegenheitsverkehrs-Gesetz auszulösen.

Auch die ausgewogene wechselseitige Mitnahme durch Fahrzeugeigentümer im Rahmen vereinbarter Fahrgemeinschaften sollte im allgemeinen Interesse an einer Entlastung vom Fahrzeugverkehr

- 3 -

nicht der Konzessionspflicht unterliegen. Die wechselseitige Mitnahme dient ebenso wie das Kostensplitting nicht der Gewinn- oder Einnahmenerzielung, sondern einer umwelt- und energiepolitisch vernünftigen Reduzierung des Fahrzeugverkehrs.

Da Busse in aller Regel eher dem gewerblichen Verkehr dienen, wäre es vorstellbar, die nicht konzessionspflichtige Vereinbarung von Fahrgemeinschaften auf die Mitnahme von Personen in Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen zu begrenzen.

Die Mitnahme von Personen im Rahmen des Zubringerdienstes zu Gewerbebetrieben sollte selbstverständlich - wie bisher - konzessionspflichtig bleiben (vgl VwGH 28.6.1989, 88/03/0077).

Wien, im Juli 1992
SK 23/Dr.Ha/Mag.Me-stö

Beilage: Kopie des VwGH-Erk vom 7.7.1971,
Zl 2099, 2100/70

Verwaltungsgerichtshof

Zlen. 2099, 2100/70

5 5

I M N A M E N D E R R E P U B L I K !

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. S t r a u und die Hofräte Dr. S t r i e b l , Dr. S k o r j a n e c , K o b z i n a und Dr. H r d l i c k a als Richter, im Beisein des Schriftführers Landesregierungsoberkommissär Dr. A r n b e r g e r , über die Beschwerden des Josef B a u m a n n in Hofkirchen i. M., vertreten durch Dr. Gottfried W a g n e r , Rechtsanwalt in Linz, Graben 34/II, gegen die Bescheide des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung (mittelbare Bundesverwaltung) 1. vom 24. Juli 1970, Zl. VerkR-34380/3-1970, und 2. vom 12. August 1970, Zl. VerkR-34380/4-1970, beide betreffend Verhängung von Geldstrafen wegen Übertretung der Gewerbeordnung, zu Recht erkannt:

Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von S 780,-- binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach sprach mit dem Straferkenntnis vom 2. Juli 1970 den Beschwerdeführer einer Verwaltungsübertretung nach dem § 2 Abs. 1 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes, BGBl. Nr. 85/1952, schuldig und verhängte über ihn gemäß dem § 131 Abs. 1 lit. b GewO eine Geldstrafe von S 1.000,-- (Ersatzarreststrafe 20 Tage), weil der Beschwerdeführer in der Zeit vom 9. Dezember 1969 bis 10. Februar 1970 mit seinem Personenkraftwagen jeden Montag sechs namentlich bezeichnete Personen von Hofkirchen (7. Juli 1971)

- 3 -

fahrensvorschriften geltend. Gleichlautend wird in beiden Beschwerden ausgeführt, daß in den angefochtenen Bescheiden eine Wegstrecke von 55 km zugrunde gelegt worden sei, doch betrage die Fahrtstrecke Hofkirchen - Linz und zurück 125 km, zumal auch nicht am Ortsrand gehalten, sondern die Fahrt im Ortsbereich bis zum Bestimmungsort fortgesetzt werde; die belangte Behörde habe nicht berücksichtigt, daß die Aussagen der vernommenen Auskunftspersonen so zu verstehen seien, daß die Trinkgelder Hin- und Rückfahrt umfaßten.

Nach der Lage der Akten des Verwaltungsverfahrens hatten die in den Straferkenntnissen der Bezirkshauptmannschaft namentlich bezeichneten Personen als Zeugen am 7., 14. und 21. März bzw. am 4. April 1970 angegeben, bestimmte Beträge fallweise pro Fahrt oder für jede Fahrt bezahlt zu haben. Der Beschwerdeführer wurde in beiden Strafverfahren am 22. Mai 1970 zu Händen seines Rechtsvertreters verständigt, daß er binnen zwei Wochen vom Ergebnis der Beweisaufnahme durch Akteneinsicht Kenntnis nehmen und dazu Stellung nehmen könne. In diesbezüglichen Schriftsätzen vom 12. Mai und vom 26. Juni 1970 sprach der Beschwerdeführer aber nur von fallweisen, geringfügigen Trinkgeldern, die er erhalten habe bzw. von gelegentlichen und unregelmäßigen Trinkgeldern. Auch in den Berufungen des Beschwerdeführers war nur von gelegentlichen, unregelmäßigen und geringfügigen Trinkgeldern die Rede. Wenn die belangte Behörde bei dieser Sachlage aus den Aussagen der Zeugen feststellte, daß dem Beschwerdeführer pro Fahrt bei einer Wegstrecke von 55 km, also für die einfache Fahrt, bestimmte Beträge gegeben worden seien, die pro Fahrt insgesamt zumindest S 95,-- ausgemacht hätten, dann liegt darin das Ergebnis ihrer Beweiswürdigung. Der Verwaltungsgerichtshof erkennt nach dem wiedergegebenen Inhalt der Zeugenaussagen allein auf Grund der Behauptung des Beschwerdeführers, die Zeugenaussagen seien anders zu verstehen, die Beweiswürdigung nicht als unschlüssig. Selbst wenn

- 5 -

weiterer Personen und die geringfügige Mehrabnutzung des Fahrzeuges hingewiesen. Bei einem solchen eigenen Vorbringen des Beschwerdeführers in den Verwaltungsverfahren findet der Verwaltungsgerichtshof nicht, daß der Sachverhalt in einem wesentlichen Punkt ergänzungsbedürftig geblieben sei. War mithin auf Grund eines mängelfreien Verfahrens mit Recht Gewinnabsicht anzunehmen, dann erweist sich auch die Rechtsrüge einer unzutreffenden Annahme der Gewerbsmäßigkeit als nicht stichhältig, denn das Vorliegen der anderen Merkmale der Gewerbsmäßigkeit wird in den Beschwerden nicht in Abrede gestellt.

Die sonach unbegründeten Beschwerden waren gemäß dem § 42 Abs. 1 VwGG 1965 abzuweisen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG 1965 in Verbindung mit den Bestimmungen der Verordnung vom 4. Jänner 1965, BGBl. Nr. 4.

W i e n , am 7. Juli 1971

Dr. S t r a u

Dr. A r n b e r g e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Scipert